

Akademische Ehrung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **56 (1958)**

Heft 12

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-214412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Akademische Ehrung

Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich verlieh am ETH-Tag, dem 15. November 1958, auf Antrag der Abteilung für Kultur-ingenieur- und Vermessungswesen die Würde eines Doktors honoris causa an Herrn *Ludwig Bertele*, Wildhaus, in Würdigung seiner Verdienste um die Entwicklung der Objektive, insbesondere der photogrammetrischen Objektive, und damit um den hohen Stand der photogrammetrischen Aufnahmemethoden.

Herr Bertele ist den Vermessungsfachleuten bekannt als Schaffer ausgezeichneter Objektive, wie Aviotar, Aviogon, Super-Aviotar.

Wir gratulieren herzlich zu der wohlverdienten Ehrung.

Mitteilungen der Gruppe der Freierwerbenden des SVVK

1. Berufsausbildung

Die Gruppe der Freierwerbenden des SVVK hat an ihrer ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Oktober 1958 nach einem Referat von Herrn Willy Weber, Baden, die Forderungen an die berufliche Ausbildung, wie sie im Bulletin Nr. 181 der Gruppe vom September 1958 publiziert und sämtlichen Mitgliedern des SVVK zugestellt worden sind, mit großer Mehrheit ohne Gegenstimme bei einzelnen Enthaltungen gutgeheißen.

Formation professionnelle

Le groupe patronal du S.S.M.A.F. a approuvé par décision de la grande majorité sans voix contraires avec quelques abstentions, lors de sa séance principale ordinaire du 18 octobre, après avoir entendu un rapport de M. Willy Weber, Baden, les exigences pour la formation professionnelle comme elles sont publiées au Bulletin du Groupe N° 181 du septembre 1958, qui a été remis à tous les membres du S. S. M. A. F.

2. Bulletin der Gruppe der Freierwerbenden

Der Vorstand der Gruppe der Freierwerbenden teilt mit, daß ihr Bulletin auch von Nichtmitgliedern abonniert werden kann. Beim Bulletin handelt es sich um ein Mitteilungsblatt, worin speziell die Probleme der Gruppe behandelt werden. Die Abonnementsgebühr beträgt Fr. 10.— pro Jahr. Bestellungen nimmt die «Visura», Treuhandgesellschaft, in Solothurn entgegen.

Bulletin du groupe patronal

Le comité du groupe patronal communique que son bulletin peut être également reçu par des non-membres. Le bulletin est avant tout une feuille de communications où les problèmes du groupe sont spécialement traités. Le prix de l'abonnement se monte à 10 fr. par an. Les commandes sont à adresser à «Visura», société fiduciaire, à Soleure.

Buchbesprechungen

E. Pinkwart, W. Heubes, *Grenzrecht und Grenzprozeß*, Sammlung Wichmann, Berlin, Bd. 19, 145 S., 36 Abb., DM 17.60. Herbert-Wichmann-Verlag, Berlin-Wilmersdorf.

Nach schweizerischem Recht werden die Grenzen durch die Grundbuchpläne und durch die Abgrenzungen auf dem Grundstücke selbst an-